



**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG)**

Forstamt Cochem

Zehnhausstr. 18

56812 Cochem

Telefon: 02671/916 93 14

Telefax: 02671/916 93 33

www.wald-rlp.de

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben

Antrag auf Genehmigung der Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart der u.g. Grundstücke in der Gemarkung Ernst auf einer Fläche von 3,36 ha Größe zur Anlage von Streuobst-Terrassen mit einem Schwerpunkt auf der Pflanzung von Nussbäumen

Gemarkung	Flur	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner	Fläche, ha	Nutzungsart
Ernst	1	138	1	0,049	Wald
Ernst	1	138	2	0,049	Wald
Ernst	1	138	3	0,052	Wald
Ernst	1	138	4	0,052	Wald
Ernst	1	138	102	0,061	Wald
Ernst	1	138	103	0,043	Wald
Ernst	1	138	105	0,062	Wald
Ernst	1	138	106	0,042	Wald
Ernst	1	138	108	0,054	Wald
Ernst	1	138	109	0,032	Wald
Ernst	1	138	111	0,044	Wald
Ernst	1	138	112	0,032	Wald
Ernst	1	138	114	0,048	Wald
Ernst	1	138	115	0,023	Wald
Ernst	1	138	117	0,051	Wald
Ernst	1	138	118	0,026	Wald
Ernst	1	138	120	0,050	Wald





Ernst	1	138	121	0,034	Wald
Ernst	1	138	123	0,048	Wald
Ernst	1	138	124	0,028	Wald
Ernst	1	138	126	0,046	Wald
Ernst	1	138	127	0,023	Wald
Ernst	1	138	129	0,046	Wald
Ernst	1	138	130	0,021	Wald
Ernst	1	138	132	0,046	Wald
Ernst	1	138	133	0,019	Wald
Ernst	1	138	135	0,044	Wald
Ernst	1	138	136	0,018	Wald
Ernst	1	138	138	0,044	Wald
Ernst	1	138	139	0,017	Wald
Ernst	1	138	141	0,048	Wald
Ernst	1	138	142	0,017	Wald
Ernst	1	138	144	0,049	Wald
Ernst	1	138	145	0,016	Wald
Ernst	1	929	138	0,093	Wald
Ernst	1	932	138	0,109	Wald
Ernst	1	933	138	0,117	Wald
Ernst	1	934	138	0,125	Wald
Ernst	1	935	138	0,121	Wald
Ernst	1	936	138	0,103	Wald
Ernst	1	937	138	0,099	Wald
Ernst	1	938	138	0,096	Wald
Ernst	1	939	138	0,093	Wald
Ernst	1	940	138	0,092	Wald
Ernst	1	941	138	0,092	Wald
Ernst	1	942	138	0,089	Wald
Ernst	1	928	138	0,161	Wald



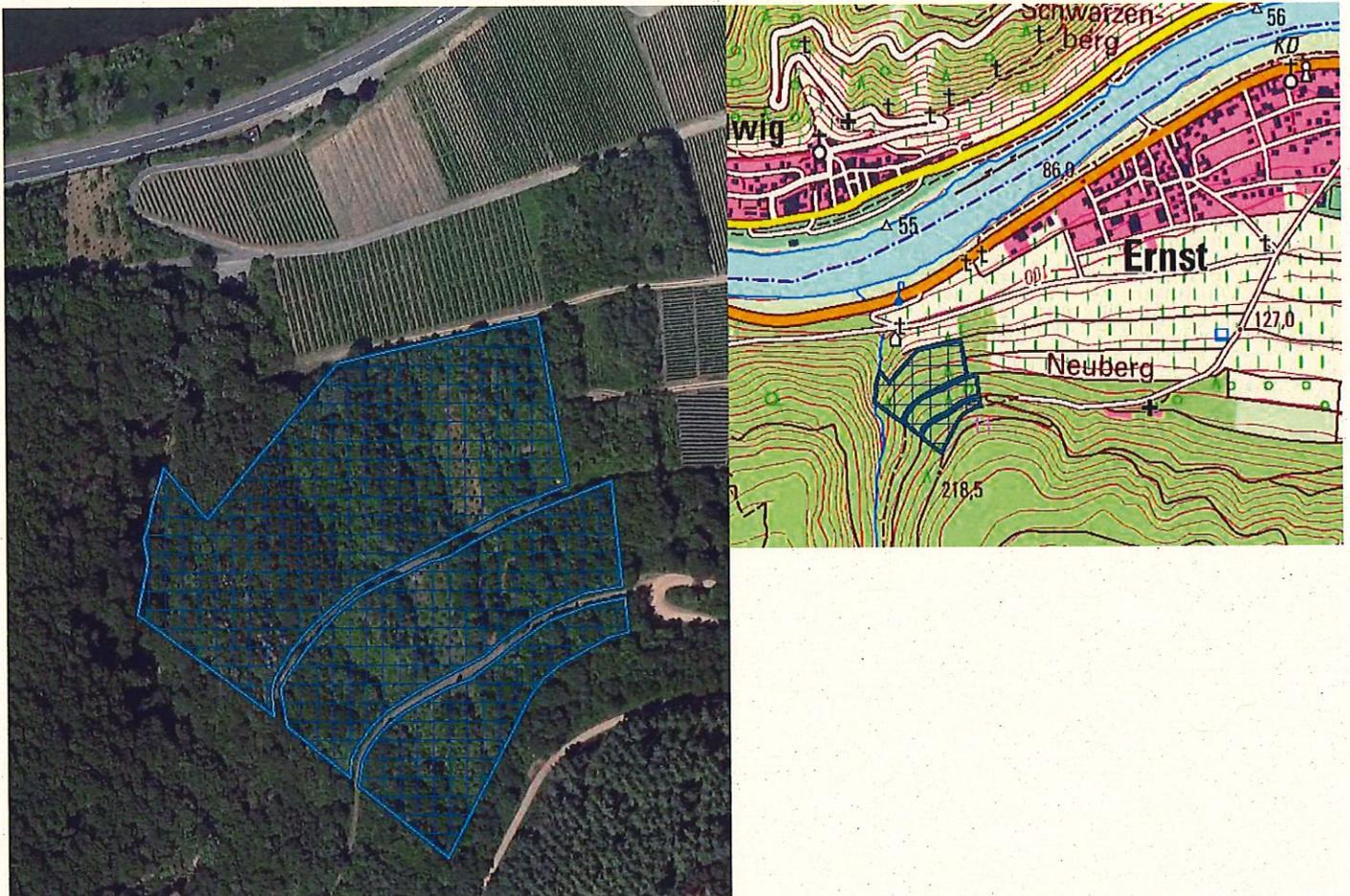


Ernst	1	927	138	0,173	Wald
Ernst	1	926	138	0,148	Wald
Ernst	1	138	99	0,058	Wald
Ernst	1	138	96	0,054	Wald
Ernst	1	138	93	0,057	Wald
Ernst	1	138	100	0,047	Wald
Ernst	1	138	97	0,048	Wald
Ernst	1	138	94	0,050	Wald

Das Forstamt Cochem, Zehnhausstraße 18, 56812 Cochem gibt als zuständige Genehmigungsbehörde für die Umwandlung von Wald nach § 14 (1) Nr. 1 LWaldG bekannt:

Sachverhalt:

Für die Grundstücke der o.g. Tabelle in Flur 1 der Gemarkung Ernst wurde ein Antrag zur Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart beim Forstamt Cochem gestellt. Die Rodung soll der Anlage von Streuobst-Terrassen mit einem Schwerpunkt auf der Pflanzung von Nussbäumen dienen. Die zu rodende Fläche hat eine Größe von 3,36 ha und ist derzeit mit Wald bestockt. Es handelt sich um eine kleinparzellierte Flur, die ehemals für den Wein- und Obstbau genutzt wurde. Die Bewirtschaftung wurde nach und nach aufgrund der kleinklimatisch ungünstigen Lage aufgegeben. Zum heutigen Zeitpunkt ist die Sukzession unterschiedlich weit fortgeschritten. Der überwiegende Bereich ist mit dichtem Vorwald aus Birke, Pappel, Weide und Hainbuche bestockt. Ebenso finden sich kleinere Nadelholzanteile.



Mit dem vorliegenden Rodungsantrag mit einer Flächengröße von 3,36 ha muss gemäß UVPG, auf der Grundlage geeigneter Unterlagen, eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durch die Zulassungsbehörde durchgeführt werden. Das UVP-Verfahren wird als rechtlich unselbstständiges Verfahren innerhalb des förmlichen Genehmigungsverfahrens nach LWaldG durchgeführt.

Nach Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart von 1 ha bis weniger als 5 ha Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.



Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Stufe 1:

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG ergibt in der Stufe 1, dass für das Rodungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“

Es erfolgt die weitere Prüfung unter Anwendung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien.

Stufe 2:

Gemäß der Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ vom 17.05.1979 ist der Schutzzweck

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.





Das Vorhaben liegt im unteren Bereich eines sich zum Moseltal hin öffnenden Seitentales. Aufgrund seiner Lage, der Größe sowie der Ausgestaltung ist das Vorhaben vom Moseltal aus deutlich sichtbar.

Das dortige Landschaftsbild ist geprägt von Weinbergen, Sukzessionsflächen und Wald. Die Wiederaufnahme einer Bewirtschaftung in Form von Streuobstterrassen würde das Landschaftsbild in keiner Weise negativ beeinflussen. Das Vorhabengebiet ist durch alte Trockenmauern aus der früheren Bewirtschaftung terrassiert. Die Beibehaltung der Terrassen mindern die Gefahr von Bodenerosionen.

Das Vorhabengebiet tangiert keine älteren Waldbestände und keine ökologisch wertvollen Biotoptypen. Einzelne, erhaltenswerte Strukturen, insbesondere Einzelbäume bleiben erhalten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes sind daher nicht festzustellen.





Beurteilung der UVP-Pflicht:

Aufgrund der ermittelten Projektwirkungen aus der Dokumentation und den Fach-Stellungnahmen der berührten Behörden wird deutlich, dass durch das beantragte forstliche Vorhaben – der Rodung von Sukzessionsstadien aus Birke, Pappel, Weide und Hainbuche sowie kleineren Nadelholzanteilen im Möselang im Bereich der Gemarkung Ernst keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Rodungsvorhaben des Antragstellers durchzuführen.

Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird das Forstamt Cochem hiermit öffentlich bekanntgeben.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Cochem, Zehnhausstraße 18, in 56812 Cochem nach Terminabsprache eingesehen werden.



Datum..... 7. DEZ. 2021

Ort Cochem